

Entwurf einer ...ten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Infektionszahlen haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021 die am 13. Dezember 2020 beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Januar 2021 verlängert und weitere Beschlüsse gefasst. Unter anderem wurde eine zeitlich auf das Jahr 2021 begrenzte Ausweitung der Regelungen zum Kinderkrankengeld beschlossen.

Die gesetzliche Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte durch Artikel 8 Nr. 1 des GWB-Digitalisierungsgesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2). Durch Änderung des § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wurde die Zahl der Arbeitstage, für die zur Betreuung eines kranken Kindes Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, erhöht. Zudem wurde der Anwendungsbereich der Bestimmung auf diejenigen Fälle ausgeweitet, in denen die Betreuung eines Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist, die Präsenzplicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

§ 45 SGB V findet auf Beamtinnen und Beamte keine Anwendung. Um die Ausweitung der Freistellungsmöglichkeiten zur Kinderbetreuung weitgehend wirkungsgleich auf sie zu übertragen, bedarf es einer Anpassung der Urlaubsverordnung.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf trägt dem unter A. aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die zeitlich befristete Ausweitung der Freistellungsmöglichkeiten zur Kinderbetreuung können in der Regel durch bestehende Vertretungsregelungen aufgefangen werden, sodass die Änderungen im Wesentlichen kostenneutral sind.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Entwurf einer
...ten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung
Vom**

Aufgrund

des § 79 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2030-1,

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Urlaubsverordnung**

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (GVBl. S. 23), BS 2030-1-2, wird wie folgt geändert:

In § 31 a wird folgender neue Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 findet ab dem 5. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Umfang des Urlaubs für jedes Kind bis zu 17 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 38 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden für jedes Kind bis zu 34 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 76 Arbeitstage beträgt. Der Anspruch nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn

1. ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes und auf Hilfe angewiesenes Kind unabhängig von einer schweren Erkrankung zu Hause betreut wird, weil Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes

vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder weil von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht und

2. eine andere im selben Haushalt lebende Person nicht für die Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.

In den Fällen des Satzes 2 ist die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, auf geeignete Weise nachzuweisen; die zuständige Dienstbehörde kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen. In den Fällen des Satzes 2 findet § 31 Abs. 3 Satz 3 keine Anwendung. Die Möglichkeit der Gewährung von Urlaub auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 UrIVO bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den

Die Ministerpräsidentin

Begründung

A. Allgemeines

Angesichts der besonderen Belastung von Eltern in der aktuellen Situation der COVID-19-Pandemie wurde durch Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021 eine Ausweitung der Regelungen zum Kinderkrankengeld beschlossen, die durch Änderung des § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) mit Artikel 8 Nr. 1 des GWB-Digitalisierungsgesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. S. 2) gesetzlich umgesetzt wurde. Neben einer Erhöhung der Zahl der Arbeitstage, an denen gesetzlich Krankenversicherte mit Anspruch auf Kinderkrankengeld der Arbeit fernbleiben können, erfolgte eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die Fälle, in denen die Betreuung eines Kindes z. B. wegen Schließung einer Schule erforderlich ist.

Vom Geltungsbereich der Bestimmung werden im öffentlichen Dienst nur die gesetzlich krankenversicherten Tarifbeschäftigten erfasst. Auf die Beamtinnen und Beamten findet sie keine Anwendung. Durch Anpassung der Urlaubsverordnung soll die Ausweitung der Freistellungsmöglichkeiten zur Kinderbetreuung weitgehend wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die zeitlich befristete Ausweitung der Freistellungsmöglichkeiten zur Kinderbetreuung können in der Regel durch bestehende Vertretungsregelungen aufgefangen werden, sodass die Änderungen im Wesentlichen kostenneutral sind.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit Blick auf die überschaubare Wirkungsbreite der Verordnung abgesehen.

Gender-Mainstreaming

Der Verordnungsentwurf trägt den Anforderungen des Gender-Mainstreamings Rechnung.

Demografischer Wandel

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

Mittelstandsverträglichkeit

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Mit Artikel 8 Nr. 1 des GWB-Digitalisierungsgesetzes wurde § 45 SGB V um die neuen Absätze 2 a und 2 b ergänzt. Die nach § 45 Abs. 2 SGB V bestehenden Möglichkeiten, zur Betreuung eines kranken Kindes der Arbeit mit Anspruch auf Kinderkrankengeld fernzubleiben, wurden damit rückwirkend ab dem 5. Januar 2021 und befristet bis zum 31. Dezember 2021 um bis zu zehn Arbeitstage und für Alleinerziehende um bis zu 20 Arbeitstage erhöht. Die Höchstdauer des Anspruchs bei mehreren Kindern wurde um bis zu 20 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden um bis zu 40 Arbeitstage erweitert.

Ferner erfolgte eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmung auch auf die Fälle, in denen die Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil z. B. die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist, die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Mit dem neuen § 31 a Abs. 1 a UrlVO werden die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehenden erhöhten Freistellungsmöglichkeiten des § 45 Abs. 2 a SGB V auch den Beamtinnen und Beamten eröffnet.

Mit dem neuen § 31 a Abs. 1 a Satz 1 UrlVO wird der in § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 UrlVO geregelte Urlaubsanspruch - befristet bis zum 31. Dezember 2021 – entsprechend erhöht.

Mit dem neuen § 31 a Abs. 1 a Satz 2 UrlVO wird der Anwendungsbereich des durch § 31 a Abs. 1 a Satz 1 UrlVO modifizierten Anspruchs aus § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 UrlVO auf die Fälle ausgeweitet, in denen die Betreuung eines Kindes unabhängig von einer Erkrankung zu Hause erforderlich wird, weil zum Beispiel Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen) pandemiebedingt geschlossen sind oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, obwohl in der Einrichtung eine Notbetreuung angeboten wird. Der Anspruch gilt auch in diesen Fällen nur, wenn das zu betreuende Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und keine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person zur Betreuung des Kindes zur Verfügung steht. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Dienstverrichtung in Form von Homeoffice möglich ist.

Mit dem neuen § 31 a Abs. 1 a Satz 3 und Satz 4 UrlVO wird eine von § 31 Abs. 3 Satz 3 UrlVO abweichende, vereinfachte Regelung zum Nachweis der Voraussetzung des § 31 a Abs. 1 a Satz 2 UrlVO getroffen.

Mit dem neuen § 31 a Abs. 1 a Satz 5 UrlVO wird klargestellt, dass die Möglichkeit der Gewährung von Urlaub auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 UrlVO – diese Regelung wird für die in § 56 Abs. 1 a des Infektionsschutzgesetzes erfassten Fallgestaltungen herangezogen – von der Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 UrlVO unberührt bleibt. Vor dem Hintergrund, dass beide Regelungen und die Regelung in § 56 Abs. 1 a des Infektionsschutzgesetzes das Fehlen einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit voraussetzen, wird insbesondere die gleichzeitige Inanspruchnahme von Urlaubsansprüchen und Ansprüchen auf Freistellung mit Entschädigung durch das jeweils andere Elternteil für die Betreuung desselben oder eines anderen im selben Haushalt lebenden betreuungsbedürftigen Kindes ausgeschlossen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die Regelung in Artikel 1 soll ihre Wirkung – entsprechend der Änderung des § 45 SGB V (vgl. Artikel 13 Nr. 1 des GWB-

Digitalisierungsgesetzes) – zum Datum des entsprechenden Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 entfalten und tritt daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Die rückwirkende Anwendung kann sich dann auswirken, wenn Beamtinnen und Beamte ab dem 5. Januar 2021 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 in Verbindung mit dem neuen § 31 a Abs. 1 a UrlVO Erholungsurlaub oder Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge in Anspruch nehmen mussten, um die Betreuung ihres Kindes sicherzustellen.

Mit ihrem rückwirkenden Inkrafttreten erfolgt keine den Vertrauensschutz berührende belastende Änderung der Rechtsfolge eines der Vergangenheit zugehörigen Verhaltens.